



## Auslandsaufenthalt im Einführungs-Jahrgang

Dieses Merkblatt soll Eltern und Schüler / Schülerinnen über die Regularien beim „Auslandsaufenthalt in der Oberstufe“ informieren. Gleichwohl sollten sich alle bei einem geplanten Auslandsaufenthalt rechtzeitig Frau Stahlbock, Herrn Küster oder mit dem Oberstufenleiter Herrn Klüver in Verbindung setzen; denn es gibt immer individuelle Fragen zu besprechen, die hier nicht beantwortet werden können, zum Beispiel, welche Kurse im Ausland belegt werden sollten, damit der Wiedereinstieg in die Schule in Deutschland möglichst reibungslos gelingt. Dies gilt sowohl für den Wiedereinstieg im E-Jahrgang als auch in die Qualifikationsphase der Oberstufe.

Auch bei einem Auslandsaufenthalt in der 9. Klasse sollten Eltern und Schüler / Schülerinnen das Gespräch mit dem Oberstufenleiter suchen.

### Was sagt die Oberstufenverordnung zum Auslandsaufenthalt?

Die Oberstufenverordnung vom 2. Juli 2018 in der Fassung vom 02.03.2021 (OAPVO) sieht im Falle eines Auslandsaufenthaltes in §2 vor, dass „nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt [...] die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt [wird], in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.“

Diese Regelung bedeutet, dass das im Ausland verbrachte Schuljahr in der Regel nicht angerechnet werden kann, sondern wiederholt werden muss.

Nach §2 der OAPVO können jedoch „besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase (10.1 – 10.2) im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, **nach Rückkehr** einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen.“ Ein solcher Antrag ist bei minderjährigen SchülerInnen von den Eltern zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin.

Im Einzelnen gilt die folgende Regelung:

Auslandsaufenthalt im	1. und 2. Halbjahr des E-Jahrgangs	1. Halbjahr des E-Jahrgangs	2. Halbjahr des E-Jahrgangs
Bei „besonders leistungsfähigen“ Schülerinnen und Schülern gilt:	Nach der Rückkehr aus dem Ausland und der Genehmigung eines Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 11. Jahrgangsstufe (Q1) fortgesetzt werden.	Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zum Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe (E) fortgesetzt.	Nach der Rückkehr aus dem Ausland und guten Noten im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der Schulbesuch in der 11. Jahrgangsstufe (Q1) fortgesetzt werden.
Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern gilt:	Der Schulbesuch wird unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland in der Regel in der 9.* bzw. 10. Jahrgangsstufe fortgesetzt. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden.	Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zum Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe (E) fortgesetzt.	Nach der Rückkehr aus dem Ausland und guten Noten im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der Schulbesuch in der 11. Jahrgangsstufe (Q1) fortgesetzt werden.

\*Im Fall der Rückkehr vor den Sommerferien.



## Auslandsaufenthalt in der 9. Jahrgangsstufe (G8)

Entsprechend der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien vom 21. Juni 2019 können Schülerinnen und Schüler „ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.“

Weiter gilt: „Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.“

Ein Schüler / eine Schülerin ist dann in die die Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase der Oberstufe) versetzt, „wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten.“

Befindet sich der Schüler / die Schülerin im zweiten Halbjahr der 9. Klasse oder während der gesamten 9. Klasse im Ausland, so wird – in Analogie zur bisher geübten Praxis – die Zeugniskonferenz bei einem Antrag der Eltern auf Überspringen und einem guten Leistungsbild davon ausgehen, dass dieses auch in der 10. Jahrgangsstufe erreicht werden kann, und den Schüler / die Schülerin unter dieser Prognose in die Oberstufe versetzen.

Dieses gilt es bei der Planung des Auslandsaufenthaltes zu berücksichtigen.

Im Einzelnen gilt die folgende Regelung:

Auslandsaufenthalt in	9.1 und 9.2	9.1	9.2
Bei „besonders leistungsfähigen“ Schülerinnen und Schülern gilt:	Nach der Rückkehr aus dem Ausland und der Genehmigung eines nach Rückkehr zu stellenden Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe (E-Jahrgang) fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden.	Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klassenstufe fortgesetzt.	Nach der Rückkehr aus dem Ausland (u. d. o. a. Voraussetzungen) und der Genehmigung eines Antrags auf Überspringen kann der Schulbesuch in der 10. Jahrgangsstufe fortgesetzt werden. Das Profil muss aus dem Ausland gewählt werden.
Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern gilt:	Die 9. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.	Nach der Rückkehr im Verlauf des ersten bzw. zu Beginn des zweiten Halbjahres wird der Schulbesuch in der 9. Klassenstufe fortgesetzt. Bei Nichtversetzung in die Oberstufe muss die 9. Klassenstufe wiederholt werden.	Die 9. Klassenstufe muss in der Regel wiederholt werden.